

Statuten

Turnverein Muri-Gümligen



Ausgabe 2003, teilrevidiert 13.03.2015

Statuten Turnverein Muri-Gümligen

Stand: Teilrevision genehmigt an HV vom 13.03.2015

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Muri-Gümligen (TV MG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Rechtsdomizil

Rechtsdomizil des TV MG ist Muri b. Bern.

Art. 3 Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

2. Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck des Vereins

Der TV MG pflegt das Turnen aller Alterstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der TV MG ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM), der Vereinigung Berner Turnverbände (VBT) und somit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

3. Bestand des Vereins

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TV MG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Passivmitglieder, diese können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Turnwesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV vorgenommen.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

Art. 8 (gelöscht)

Art. 9 Jugendmitglied

Jugendmitglied kann werden, wer das 5. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 10 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein an den von der Hauptversammlung beschlossenen Anlässen und Veranstaltungen.

Als Eintritt gilt das Datum der schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 11 Passivmitglieder

Personen, Firmen und Institutionen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 12 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann mit Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Wechsel von einer Riege in eine andere ist jederzeit möglich.

Art. 13 Austritt

Austrittsbegehren sind bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 14 Ausschluss

Passivmitglieder können durch den Vorstand, Mitglieder anderer Kategorien durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über 2 Jahre trotz Mahnung nicht nachkommen.
- b) Sie bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TV MG verstossen.

Im Fall b) ist dem Mitglied vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äussern. Das Mitglied wird schriftlich orientiert.

Art. 15 Anspruchsverlust

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein, namentlich auch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten richten sich nach den vorliegenden Statuten, allfälligen Reglementen, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des TV MG sind:

- c) die ordentliche Hauptversammlung
- d) die ausserordentliche Hauptversammlung
- e) der Vorstand
- f) die Technischen Komitees
- g) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und endet am 31. Dezember.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TKs
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogramms und der langfristigen Planung
- Wahl des Präsidenten, Kassiers und Sekretärs
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Fahnenträgers, Materialverwalters und der Rechnungsrevisoren
- Ernennungen
- Auszeichnungen
- Mutationen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verschiedenes

wenn nötig:

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Genehmigung von Spezialkommissionen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei Ausschluss- und Wiedererwägungsanträgen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 30 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen unter Bekanntgabe der Geschäfte. Bis 14 Tage vor Durchführung einer Versammlung können die Mitglieder schriftliche Anträge nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert 3 Monaten nachzukommen.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Medien-/PR-Verantwortlicher
- TK Chef Jugend
- TK Chef Aktive
- Beisitzer

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. Das Vizepräsidium wird als Zusatzfunktion zu einer anderen Vorstandscharge wahrgenommen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Neuwahl.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den TV MG. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen sind die Chargen Präsident, Kassier und Sekretär. Der Vorstand vertritt den TV MG nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er hat alle Befugnisse, welche das Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen übertragen. Die einzelnen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt, welche der Vorstand zu beschliessen hat.

Der TV MG wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 23 TK und Riegen

Der TV MG gliedert sich in zwei Technische Komitees (TK):

- a) TK Jugend
- b) TK Aktive

und die entsprechenden Riegen.

Die Riegen unterstehen den TKs. Die Bildung weiterer Riegen kann vom Vorstand vorgenommen werden.

Art. 24 Technische Komitees

Die TK-Chefs werden aus dem Vorstand rekrutiert. Die Riegenleiter sind den entsprechenden TK-Chefs unterstellt.

Die TK bestehen aus dem jeweiligen TK-Chef und den entsprechenden Riegenleitern.

Art. 25 Kommissionen

Für besondere Aufgaben oder Veranstaltungen kann der Vorstand oder die HV Spezialkommissionen einsetzen. Die Kommissionen legen ihre Arbeiten dem Vorstand oder der HV zur Genehmigung vor.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung. Es sind 3 Rechnungsrevisoren im Amt, wobei der zuletzt gewählte als Ersatz amtiert. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind nicht für 2 aufeinanderfolgende Amtsdauern wählbar.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Die Aktiv- und Ehren-Mitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Passiv- und Jugendmitglieder geniessen kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Finanzen

Art. 28 Grundsätzliches

Der TV MG verwaltet die Finanzen aller Riegen über eine Gesamtkasse.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen des TV MG bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Zinsen und übrigen Erträgen

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge sind im 1. Quartal des Vereinsjahres auszustellen und innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Aktiv-Mitgliederbeiträge sind für alle Riegen (mit Ausnahme der Jugendorganisationen) einheitlich und auf maximal Fr. 200.- begrenzt.

Eintritte im 4. Quartal sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

- Ehrenmitglieder sind vereins- und verbandsbeitragsfrei.
- Aktivmitglieder bezahlen die vollen Vereins- und Verbandsbeiträge.
- Vorstandsmitglieder sind vereins- und verbandsbeitragsfrei.
- Mitglieder, welche pro Jahr mindestens 12 Turnlektionen leiten sind vereins- und verbandsbeitragsfrei.
- Passivmitglieder bezahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann auf Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Verbandsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 31 Ausgaben

Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich nach den Einnahmen richten und werden im Wesentlichen wie folgt umschrieben:

- zur Leistung der Verbandsbeiträge
- zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
- Entschädigung an Leiter und Funktionäre
- zur Mitfinanzierung von Wettkämpfen
- zur Anschaffung von Material usw.

Alle Rechnungen müssen das Visum des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv tragen.

Art. 32 Vorstandskredit

Der Vorstand hat im Rahmen des Budgets jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Kredit zur Verfügung.

Art. 33 Kapitalanlagen

Das Kapitalvermögen ist in schweizerischen Vermögenswerten (keine Einzelanlagen in Aktien) anzulegen. Über Kapitalanlagen entscheidet der Vorstand.

Art. 34 Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen des TV MG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 35 Versicherung

Nebst der obligatorischen Sportversicherung des STV (SVK-STV) hat sich jedes turnende Mitglied gegen Unfall im Turnbetrieb versichern zu lassen. Bei Nichtbefolgung dieses Artikels lehnt der TV MG jegliche Haftung ab.

Art. 36 Unfälle

Sämtliche Unfälle während des Turnbetriebes sind sofort dem Kassier zu melden, damit er die Unfallmeldung an die Sportversicherung des STV (SVK-STV) weiterleiten kann.

6. Tätigkeiten des Vereins

Art. 37 Turnbetrieb

Der TV MG ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten in den verschiedenen Riegen zu bieten.

Art. 38 Jugend + Sport

Die Aufgaben von Jugend + Sport bestehen unter anderem aus:

- Durchführen von Jugend + Sport-Kursen für Mädchen und Knaben nach den eidgenössischen Weisungen.
- Jugendliche bis zum Übertritt in Aktiv-Riegen des TV MG fördern.
- Der Jugend angepassten abwechslungsreichen Sportunterricht bieten und sie für Wettkampftätigkeit vorbereiten und motivieren.

Art. 39 Jugendorganisationen

Mit der Führung von Jugendriegen bezweckt der TV MG, Mädchen und Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und Freude und Motivation im Sport zu fördern. Zum Eintritt ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge (inkl. obligatorische Versicherungsprämie) sind im 1. Quartal des Vereinsjahres auszustellen und innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 40 ELKI-, KITU-Turnen

Der TV MG bietet ein Eltern+Kind-Turnen (ELKI für 3-5jährige) und ein Kinderturnen (KITU für 5-7jährige) an. Teilnehmer am ELKI- und KITU-Turnen müssen dem TV MG nicht beitreten. Die Beiträge werden quartalsweise eingezogen.

7. Archiv

Art. 41 Aktenablage

Der Vorstand sorgt für die Aufbewahrung sämtlicher Vereinsakten.

8. Publikationen

Art. 42 Einladung Hauptversammlung

Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen durch Zirkular an alle Ehren-, und Aktivmitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 43 (Gelöscht)

9. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmenden geändert werden.

Art. 45 Totalrevision

Eine Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision muss von der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmenden beschlossen werden.

Art. 46 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TV MG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmenden beschlossen werden. Bei einer eventuellen Auflösung des TV MG ist das Vermögen dem TBM zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Turnverein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet wird.

Art. 47 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. März 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2003.

Die Statuten treten nach der Annahme durch den TBM in Kraft.

Namens des Turnvereins Muri-Gümligen

Der Präsident:
sig. Thomas Giezendanner

Die Sekretärin:
sig. Nathalie Flückiger

Für den Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident:
sig. Daniel Röthlisberger

Die Leiterin der Geschäftsstelle:
sig. Andrea Hofer